

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020.....	7
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2012.....	8
14. Änderungssatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	8
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Eimke.....	9

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf; 9. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf.....	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2020.....	10
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2020.....	10
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung).....	11

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.606.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.375.700 Euro

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.593.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.880.450 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	9.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.596.900 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.514.200 Euro
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.900 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	861.500 Euro
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen, den 17.12.2019

Bürgermeister

Markwardt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.02 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 16.01.2020

Bürgermeister

Markwardt

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 11.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.959.873	206.200	0	3.166.073
ordentliche Aufwendungen	3.149.650	60.000	0	3.209.650
außerordentliche Erträge	351.000	0	0	351.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.030.150	206.200	0	3.236.350
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.740.350	60.000	0	2.800.350
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	198.200	0	0	198.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	309.300	0	32.100	288.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	90.000	0	90.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.400	0	0	104.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.228.350	206.200	0	3.524.550
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.150.050	60.000	26.600	3.188.950

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 90.000,00 Euro erhöht und damit auf 90.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000,00 Euro um 50.000,00 Euro vermindert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Bodenteich, 12.12.2012

Der Gemeindedirektor

gez. Juchert

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der zzt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 22. März 2013 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2012) erteilt worden

Wrestedt, 20.01.2020

Gemeindedirektor

gez.
M. Müller

14. Änderungssatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront pro Jahr 1,28 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bienenbüttel, den 05. Dezember 2019

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister

gez. (Siegel)
Dr. Franke

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	877.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	877.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	837.000 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	861.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	831.000 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	849.700 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	6.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	12.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 138.500 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 EUR als unerheblich.

Eimke, den 05.12.2019

Bürgermeister

Dirk-Walter Amtsfeld

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2020) am 06.01.2020 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf;
9. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes
der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf**

Die Gemeinde Hanstedt hat den Bebauungsplan „Nördlich der Dorfstraße III“ in Hanstedt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Uelzen am 15.01.2020 rechtskräftig geworden. Da der Bebauungsplan von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 9. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Dorfstraße III“ in Hanstedt.

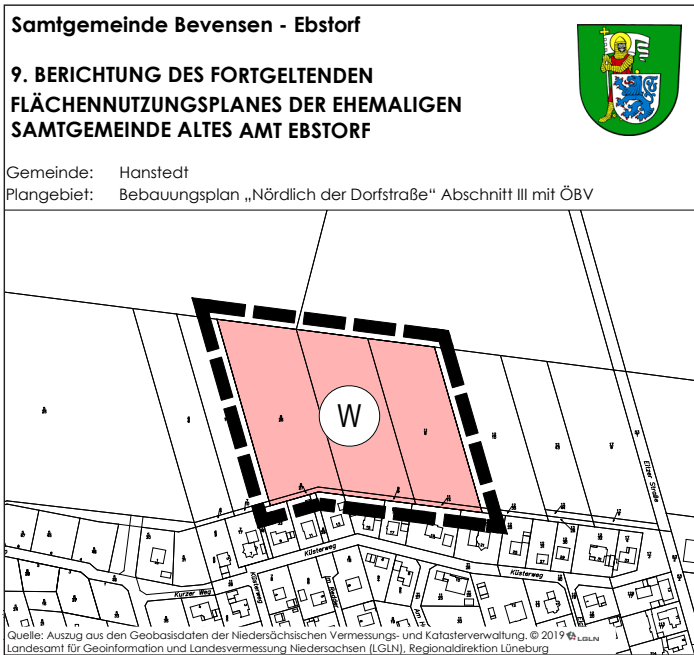
Die 9. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Bad Bevensen, 16.01.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

Feller

Karte siehe Seite 10



Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 9.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	359.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	355.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	350.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	337.500,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 10.12.2019

Gemeindedirektor

Widdecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 06.02.2020 bis zum 14.02.2020 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 21.01.2020

Gemeindedirektor

Widdecke

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.786.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.401.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.887.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.824.700,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.442.500,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.753.600,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	195.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	516.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	555.100,00 €

B. Der Haushaltsplan 2020 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.234.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.113.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.956.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.834.000,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	991.100,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	679.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	315.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	810.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.000,00 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00€ festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28% der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Rosche, den 13.12.2019

Samtgemeindebürgermeister

Widdecke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10.02.2020 bis zum 18.02.2020 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 24.01.2020

Samtgemeindebürgermeister

Widdecke

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit §§ 1,2, 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Uelzen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (nachstehend Maßnahmen genannt) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen, nachstehend Einrichtungen genannt) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger). Eine Beitragserhebung erfolgt nur, sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können oder sofern nach § 154 Abs. 1 S. 2 BauGB (Ausgleichsbetrag des Eigentümers) eine Beitragserhebung nicht ausgeschlossen ist

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

- 1) den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Hansestadt Uelzen aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- 2) die Anschaffung der Einrichtung;
- 3) die Freilegung der Fläche;
- 4) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- 5) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
- 6) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen (ein- oder beidseitig und / oder in kombinierter Form)
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen

- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Einrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen,
 - i) Immissionsschutzanlagen
- 7) die Ausstattung von Fußgängerzonen,
8) die Beauftragung Dritter z.B. mit der Planung, Vermessung und/oder Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
9) die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Hansestadt Uelzen kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Hansestadt Uelzen ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (3) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

werden den Aufwendungen der Fahrbahn zugerechnet.

Anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter werden den Aufwendungen der jeweiligen Teileinrichtung zugerechnet, in deren Zusammenhang sie entstanden sind.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Hansestadt Uelzen trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Hansestadt Uelzen entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt festgesetzt:
- 1. bei Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v.H.
 - 2. bei Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünflächen als Bestandteile der Anlage 60 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
 - 3. bei Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.

- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünflächen als Bestandteile der Anlage 50 v.H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungswege) 30 v.H.
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (sonstige Straßen im Außenbereich) 75 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 60 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nach Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands, vor der Verteilung nach § 4 Abs. 2 von diesem abzuziehen.
- (4) Die Hansestadt Uelzen kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die

Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt. Lit. a) 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b) 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Für Grundstücke, die an mehr als einer öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung anliegen, sind die nach §§ 5-7 dieser Satzung ermittelten Flächen nur zu 2/3 anzusetzen.

Dies gilt nicht:

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, Sondergebieten sowie überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,
 2. wenn ein Straßenausbaubeitrag nur für eine öffentliche Einrichtung erhoben wird und für die weiteren Einrichtungen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Verteilungsgebiet um mehr als 50 % erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung des Grunderwerbs, der Freilegung oder der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung; in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und dem Abschnittsbildungsbeschluss und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.
- (3) Die genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Hansestadt Uelzen aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Hansestadt Uelzen stehen.

§ 10 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb der Einrichtung und den Wert der von der Hansestadt Uelzen bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung der Einrichtung,
 3. den Ausbau der Fahrbahnen (Plätze) mit oder ohne Trenn-/Seiten-/Rand- und Sicherheitsstreifen sowie den Anschluss an andere Verkehrswege
 4. den Ausbau von Radwegen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 5. den Ausbau von Gehwegen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der Einrichtung,
 9. den Ausbau der Beleuchtung der Einrichtung,

10. den Ausbau von Parkflächen,
11. den Ausbau von Grünflächen,
12. den Ausbau von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
13. den Ausbau von Immissionsschutzanlagen.

- (2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung oder für Abrechnungseinheiten.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Hansestadt Uelzen angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Fall von Abs. 1 S. 3, Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösungsbeträge

Vor Entstehen der Beitragspflicht können Ablösungsbeträge in Höhe der voraussichtlich entstehenden NKAG-Beiträge vereinbart werden. Dabei sind die Kosten zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Herstellung der Beitragsmaßnahme aufgrund der Ausbaupläne aufzuwenden sein werden. Die Verteilung ist entsprechend den Vorschriften dieser Satzung vorzunehmen. Ablösungsbeträge werden durch öffentlich-rechtliche Ablösungsverträge vereinbart und schließen spätere Nachforderungen und Rückzahlungen aus. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Hansestadt Uelzen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Uelzen, den 28.01.2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

gez.
Jürgen Markwardt